

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung

der Gemeinde Vorra (VES-WAS)

Vom 7.7.2026



Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Vorra folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung ihrer Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Hochbehälter Birg - Tiefzone

Um die Betriebssicherheit gewährleisten zu können müssen beiden Wasserkammern ausgekleidet werden. Die Rohr- und Installationsleitungen samt Absperrschieber und Einführungen sind komplett zu erneuern. Die Fernwirk- und Steuertechnik ist an das Leitsystem anzuschließen.

Hochbehälter Eckartsberg

Aus Gründen der Betriebssicherheit muss die Wasserkammer mit einem Be- und Entlüftungssystem ausgestattet werden. Sämtliche Rohrleitungen samt Einführungen und Absperrschieber in der Einlauf- und Schieberkammer sind zu erneuern. Soweit erforderlich wird die vorhandene Steuerung erneuert bzw. ergänzt und auf eine SPS-Steuerung umgestellt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen nach Abschluss der Maßnahmen 592.006,33 €.

Ein Abdruck zur Genehmigungsplanung kann wegen seines Umfangs nicht in dieser Satzung erfolgen. Es wird aber auf den Erläuterungsbericht des Ingenieurbüros Siegle, Eibacher Hauptstraße 141, 90451 Nürnberg vom 2.7.2026, sowie auf die in der Verwaltung der Gemeinde Vorra niedergelegten Pläne, Anlagen, Sachbuchungen und Auszahlungsbelege Bezug genommen. Diese Unterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke,
3. oder Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung angeschlossen wurden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschoße werden nur herangezogen soweit sie ausgebaut sind, und zwar mit 2/3 der Geschoßfläche des darunter liegenden Geschoßes. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder nicht angeschlossen sind, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgeblich vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des vorläufigen beitragsfähigen Investitionsaufwandes beträgt 592.006,33 € und wird nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschoßflächen umgelegt.
- (2) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,21 € |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 2,13 €. |

§ 7

Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen

§ 8 Mehrwertsteuer

Zum Beitrag wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Ablösung des Beitrags

¹Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). ²Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ³Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 10 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Vorra, den 7.7.2026

Gemeinde Vorra

Bernd Müller
1. Bürgermeister

